

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen erzwungenes Anhalten durch Blockieren der Fahrbahn, Probefahrt oder Nutzfahrt und Motorradfahrt nur auf dem Hinterrad.

Erzwungenes Anhalten durch Blockieren

Ein Motorradfahrer fuhr ohne Sturzhelm mit einem nicht zum Verkehr zugelassenen Trial-Motorrad auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr. Dies bemerkte ein entgegenkommender Polizeibeamter und fuhr dem Trial-Motorrad nach. Trotz zweimaliger Aufforderung zum Anhalten mittels Lautsprecher blieb der Motorradfahrer nicht stehen und bog in einen Schotterweg ein, verfolgt vom Polizeibeamten. Auf einer längeren Geraden wollte der Polizist den Motorradfahrer überholen und durch Blockieren des Wegs zum Anhalten zwingen. Während des Überholmanövers stießen die beiden Fahrzeuge zusammen. Der Motorradfahrer stürzte und zog sich eine Rissquetschwunde an der Stirn und Abschürfungen im Gesicht zu.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg wurde die Verfolgung und Anhaltung des Motorradfahrers für rechtswidrig erklärt und Kostenersatz zugesprochen. Das Verwaltungsgericht kam zu dem Schluss, dass die Ermächtigung des § 97 Abs. 5 StVO sich darauf beschränke, Fahrzeuglenker mittels optischer oder akustischer Zeichen anzuhalten. Ein Anhalten durch Abschneiden des Weges überschreite die Ermächtigung. Die Revision sei zulässig, da Rechtsprechung zu der Frage fehle, ob § 97 Abs. 5 StVO den Organen der Straßenaufsicht das Recht einräume, andere Fahrzeuglenker durch Blockieren der Fahrbahn anzu-



VwGH-Erkenntnis: Die volle Beherrschbarkeit eines Motorrads ist nur dann gewährleistet, wenn sämtliche Räder Kontakt mit der Fahrbahn aufweisen. Ein Motorradfahrer, der nur auf dem Hinterrad fährt („Wheelie“), macht sich strafbar.

halten. Dagegen erhob die Bezirkshauptmannschaft Bludenz Amtsrevision, die der Verwaltungsgerichtshof für zulässig und berechtigt erachtete.

Der VwGH stellte als unbestritten fest, dass der Polizeibeamte dem Motorradfahrer nachfuhr, ihn mehrmals erfolglos zum Anhalten aufforderte und ihn sodann überholte, um ihm den Weg abzusperren. Bereits der versuchte, jedoch aufgrund des Unfalles nicht beendete Überholvorgang mit dem Ziel, den Motorradfahrer zum Anhalten zu zwingen, könne als Maßnahme angesehen werden. „Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ist eine Maßnahme, die durch Blockieren der Fahrbahn ein Fahrzeug zum Anhalten bringen soll, grundsätzlich durch die Bestimmung des § 97 Abs. 5

StVO gedeckt“, begründete das Höchstgericht.

In einem ähnlich gelagerten Fall habe auch der Verfassungsgerichtshof diese Zwangsmaßnahme als grundsätzlich vom Anwendungsbereich des § 97 Abs. 5 StVO umfasst angesehen (vgl. VfGH 23.11.1984, B 560/78), in dem ein Lenker von einem ihm nachfolgenden Organ der Straßenaufsicht durch Überholen und Abbremsen dessen Motorrads zum Anhalten gezwungen worden sei.

Dieser Rechtsansicht schloss sich der Verwaltungsgerichtshof an. Ob die gesetzliche Ermächtigung im konkreten Fall allenfalls auf andere Weise überschritten oder missbraucht bzw. der Motorradfahrer auf andere Art in seinen subjektiven Rechten verletzt wurde, wäre vom Verwaltungsgericht

im fortgesetzten Verfahren zu klären.

Das angefochtene Erkenntnis wurde daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben.

VwGH 7.8.2018
Ro 2018/02/0010

Probefahrt oder Nutzfahrt

Der Lenker eines Kfz mit Probefahrtenkennzeichen fuhr mit seinem Kfz von N. in der Steiermark nach S. in Kärnten und retour und wurde dabei von seinem Bruder und dessen Sohn begleitet. Im Fahrzeug waren drei nicht zum Verkehr zugelassene Motorräder, deren Gebrauchsfähigkeit der Lenker in S. auf einer Motorradstrecke testen wollte, auf der auch nicht angemeldete Motorräder

fahren dürfen. Die Motorräder wurden tatsächlich in S. ungefähr eineinhalb Stunden lang vom Lenker und seinen Begleitern getestet. Auf der Rückfahrt wurde das Kfz von einem Polizeibeamten angehalten. Die Insassen des Kfz waren mit Motorradhosen bekleidet und die Motorräder verschmutzt. Der Lenker konnte keine Dokumente vorweisen, die die Probefahrt dokumentiert hätten. Trotz Aufforderung des anzeigenden Beamten wurde kein Probefahrtschein gezeigt.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan wurde dem Lenker vorgeworfen, das mit dem Probefahrtskennzeichen versehene Kfz entgegen § 45 Abs. 4 zweiter Satz KFG verwendet zu haben, obwohl es sich um keine Probefahrt, sondern um eine Nutzfahrt gehandelt habe, weshalb eine Geldstrafe von 110 Euro verhängt wurde. Die Beschwerde des Lenkers wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision für nicht zulässig. Die Beförderung von weiteren Personen oder Gütern auf Probefahrten sei nur insoweit zulässig, als dies der Charakter der Probefahrt erfordere.

Im gegenständlichen Fall steche hervor, dass durch den Nebenzweck (Fahrt mit Motorrädern auf einer Teststrecke) der Hauptzweck der Probefahrt (Testung des Kfz) in den Hintergrund trete. Die Beladung des Kfz mit Motorrädern sei für die Testung des Kfz ebenso wenig notwendig gewesen, wie die Beförderung weiterer Personen. Auch eine Pause von bis zu eineinhalb Stunden in S. sei ohne den Nebenzweck nicht erforderlich gewesen. Der Lenker erhob Revision und brachte vor, das Abstellen des Kraftfahrzeuges in S. habe in einem funktionellen

Zusammenhang mit der durchzuführenden Probefahrt von N. nach S. gestanden und sei Teil der Probefahrt gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für unzulässig: „Das Abstellen eines mit Probefahrtskennzeichen versehenen Kraftfahrzeuges nimmt einer Fahrt dann nicht den Charakter einer Probefahrt, wenn es in funktionellem Zusammenhang mit dem Zweck der Probefahrt steht.“ Das Fehlen eines solchen Zusammenhanges sei ein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 45 Abs. 4 KFG (VwGH 14.3.1985, 85/02/0014).

Nach den Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses wurde das Kfz mit dem Probefahrtskennzeichen aber nicht primär zum Zweck der Feststellung dessen Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit, sondern zum Zweck der Überprüfung der im Kfz geladenen Motorräder in S. abgestellt. Ein funktioneller Zusammenhang zwischen dem Nebenzweck des Abstellens des Kfz und dem Hauptzweck der Überprüfung des Kfz auf der Fahrt von N. nach S. lag unzweifelhaft nicht vor. Das Verwaltungsgericht sei vor diesem Hintergrund zu Recht davon ausgegangen, dass die Fahrt nicht mehr als Probefahrt angesehen werden könne. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 11.10.2018

Ra 2018/02/0262

Motorradfahrt nur auf dem Hinterrad

Der Lenker eines Motorrades übersetzte den gesamten Bereich einer Kreuzung nur auf dem Hinterrad fahrend („Wheelie“), wobei er von einem Polizeibeamten beobachtet wurde. Selbst

nach Anhaltung und Kontrolle durch den Beamten hob er beim Wegfahren erneut sein Vorderrad absichtlich vom Boden an. Er wurde mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien zu einer Geldstrafe verurteilt.

Das Verwaltungsgericht Wien wies die gegen das Straferkenntnis erhobene Beschwerde des Motorradfahrers als unbegründet ab und erklärte die Revision für nicht zulässig. In rechtlicher Hinsicht führte das Gericht aus, beim absichtlichen Fahren auf dem Hinterrad werde die Lenk- und Bremsbarkeit des Motorrades erheblich eingeschränkt und somit die Gefährdung für den Motorradfahrer selbst und die anderen Verkehrsteilnehmer überproportional erhöht.

In der dagegen erhobenen Revision brachte der Motorradfahrer vor, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Auslegung des § 102 Absatz 3 vierter Satz KFG, ob das Fahren auf dem Hinterrad eines Motorrades der Eigenart des Kraftfahrzeuges entspreche. Die Eigenart eines Motorrades mache es schließlich möglich, das Vorderrad während der Fahrt von der Fahrbahn abzuheben.

Dazu der VwGH: „Nach dem Gebot des § 102 Absatz 3 vierter Satz KFG hat sich der Lenker im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.“ Nach den Gesetzesmaterialien stehe diese Verkehrsvorschrift im Zusammenhang mit der Eigenart des Kraftfahrzeuges, weil kein anderes Verkehrsmittel auf der Straße eine solche Geschwindigkeit entfalten könne, wie das Kraftfahrzeug.

Zur Auslegung nahm der VwGH die aktuell geltenden Bestimmungen in den Blick: „Die aus dem KFG geforderten Eigenschaften eines Motorrads verlangen, dass es

aus zwei Rädern besteht, aus dem sachgemäßen Betrieb keine Gefahren für den Lenker und andere Straßenbenutzer ausgehen, das Fahrzeug jederzeit gebremst und gelenkt werden kann sowie andere Straßenbenutzer nicht geblendet werden.“ Dem Verwaltungsgericht Wien sei zuzustimmen, dass die volle Beherrschbarkeit des Fahrzeuges nur dann gewährleistet sei, wenn sämtliche Räder Kontakt zur Fahrbahn aufwiesen. Der solcherart vom Gesetzgeber definierten Eigenart des Motorrades widerspreche klar das absichtliche Fahren nur auf dem Hinterrad. Diese Einsicht sei dem Lenker eines Motorrades zuzumuten, der eine Führerscheinprüfung abzulegen und sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen habe. „Entgegen der Auffassung des Motorradfahrers reicht die bloße Möglichkeit, das Vorderrad während der Fahrt von der Fahrbahn abzuheben, nicht aus, um diese Fahrweise gemäß dem KFG als der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend anzusehen“, begründete der VwGH. Das absichtliche Fahren nur auf dem Hinterrad widerspreche daher der Eigenart des Motorrads. Schließlich habe auch der Oberste Gerichtshof diese Fahrweise („Wheelie“) als besonders krasses Fehlverhalten gewertet (OGH 30.7.2013, 2 Ob 128/13g).

Der aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes klare und eindeutige Gesetzeswortlaut des § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG stehe somit der Zulässigkeit der Revision entgegen (vgl. VwGH 20.2.2018, Ra 2017/02/0264). Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 21.9.2018, Ra 2017/02/0201, vgl. auch VwGH 15.11.2018, Ra 2018/11/0220)

Valerie Kraus